



An den Grossen Rat

13.5435.02

WSU/P135435

Basel, 4. Dezember 2013

Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2013

Interpellation Nr. 92 Heiner Vischer betreffend „ökologische Ersatzmassnahmen für die Zollfreistrasse und Umsetzung der Wiese-Initiative“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 13. November 2013)

„Im Oktober 2013 wurde die Zollfreistrasse, die Strassenverbindung bei den Langen Erlen zwischen Lörrach und Weil, eröffnet. Im Zusammenhang mit dem Strassenbau wurde seinerzeit die so genannte "Wiese-Initiative" lanciert. Sie wurde 2006 von der Basler Stimmbevölkerung angenommen. Zur Umsetzung der "Wiese-Initiative" hat der Grosse Rat am 12. November 2008 verschiedene Beschlüsse gefasst. Auf die Realisierung vertrauend wurde die Initiative zurückgezogen.

Als ökologischer Ersatz für den Strassenbau und zur Umsetzung der "Wiese-Initiative" müssen verschiedene Massnahmen für Natur und Erholung in der Wiese-Ebene realisiert werden. Hierzu wurde von Deutschland dem Kanton Basel-Stadt eine Million Franken zur Verfügung gestellt.

Der Bund hat im Gesetz über den Schutz der Gewässer von 1992 eine Sanierungsfrist für Restwasserfragen bis 2012 gesetzt. Ein Sanierungsfall ist auch die "Schliesse" an der Wiese. Bisher wurde dies nicht ausgeführt. In Antwort auf meine diesbezügliche Interpellation wurde ein Zwischenbericht bis Ende 2012 an das BAFU zugesagt.

Bisher wurden zu diesen Massnahmen allerdings nur sehr wenige Informationen abgegeben. Bekannt ist lediglich die Sanierung des Alten Dychs.

Bei der Wiese-Ebene handelt es sich um das wichtigste Naherholungsgebiet im Kanton. Dazu besteht auch ein behördenverbindlicher «Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche ökologischen Ersatzmassnahmen für die Natur sind im Zusammenhang mit dem Strassenbau realisiert beziehungsweise vorgesehen? (Projektaufstellung mit Kosten und Umsetzungszeitraum)
2. Soll in diesem Zusammenhang der Mühleteich aufgewertet werden?
3. Sind für die ökologische Aufwertung der Fliessgewässer nicht der Kanton beziehungsweise die IWB (Teiche) zuständig? Kann eine Massnahme als ökologischer Ersatz angerechnet werden, wenn dies eine öffentliche Aufgabe ist?
4. Genannt wird als Ersatz auch die ökologische Baubegleitung. Kann dies gemäss Schweizer Praxis als Ersatzmassnahme angerechnet werden. Ist dies nicht Teil des Bauprojektes?
5. Gemäss Parlamentsbeschluss soll der «Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“» integral in den Richtplan und den Zonenplan aufgenommen werden. Ist dies geschehen?
6. Bis 2010 sollte das Konzept «WieseVital» zur Aufwertung der Wiese vorgelegt werden. Wann kann mit dem konkreten Projektvorschlag und vor allem mit der Umsetzung gerechnet werden? Woran liegt die Verzögerung?

7. Der Grosse Rat verlangte zur Umsetzung der Initiative zudem ein Naturaufwertungskonzept, das vor drei Jahren mit eindrücklichen 814 Massnahmen zugunsten der Natur in der Wiese-Ebene präsentiert wurde. Welche Massnahmen sind bisher realisiert?
8. Kurzfristige Massnahmen des Konzeptes müssen innert drei Jahren umgesetzt werden. Welche sind das (Liste)? Kann die Frist eingehalten werden?
9. Wurde der Zwischenbericht zur Sanierung "Schliesse" an das BAFU eingereicht? Wurde er akzeptiert? Kann er eingesehen werden?
10. Bis wann soll die "Schliesse" saniert werden?
11. Sind dabei auch eine Aufwertung für die Erholungsnutzung und ein Rückbau des Wehrs vorgesehen?
12. Wie steht es um die Herstellung der Fischgängigkeit beim Maschinenhaus des Kraftwerks am Riehenteich?
13. Wer ist für die Umsetzung des «Landschaftsrichtplans ‚Landschaftspark Wiese‘» zuständig?
14. Wie beurteilt die Regierung die entsprechende Organisationsform und die Effizienz der Umsetzung?

Heiner Vischer"

Wir beantworten die Interpellation wie folgt:

1. *Welche ökologischen Ersatzmassnahmen für die Natur sind im Zusammenhang mit dem Strassenbau realisiert beziehungsweise vorgesehen? (Projektaufstellung mit Kosten und Umsetzungszeitraum)*

Das Ausführungsprojekt für die Zollfreistrasse stammt in den Grundzügen aus den 1970er Jahren und wurde Anfang der 1990er Jahre bewilligt. Ersatzmassnahmen waren seinerzeit gar nicht vorgesehen; in Nachverhandlungen gelang es dem damaligen Baudepartement mit Verweis auf die inzwischen geltende Rechtslage, mit der Bauherrschaft Bundesrepublik Deutschland eine Regelung zu treffen (vgl. Antwort zu Frage 2).

Im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen an der Strasse und in ihrem nahen Umfeld wurden im übrigen die Naturqualitäten der Standorte stark verbessert; manche kleine Massnahme, die anfangs gar nicht vorgesehen war, konnte ‚in situ‘ zwischen Baudepartement, Bauleitung und Umweltbaubegleitung realisiert werden, so zum Beispiel eine Flachwasserzone im Wiesevorland über dem undurchlässigen Sediment / Untergrund ‚Blauen Letten‘.

2. *Soll in diesem Zusammenhang der Mühleteich aufgewertet werden?*

Im Zusammenhang mit dem Bau der Zollfreistrasse hat der Kanton Basel-Stadt für ökologische Ausgleichsmassnahmen von Deutschland eine Million Schweizer Franken erhalten. Ein Teil dieses Geldes musste für die ökologische Baubegleitung der Zollfreistrasse eingesetzt werden.

Der Restbetrag von ca. 600'000 Franken wird für eine gewässerökologische Aufwertung in Riechen verwendet. Auf Empfehlung der Fachinstanzen wurde entschieden, das Geld in die Aufwertung und Revitalisierung des Mühleteichs (Abschnitt Landesgrenze bis Weilstrasse) zu investieren. Ein Vorprojekt ist bereits erstellt. Der nächste Schritt ist die Erarbeitung des Bauprojekts.

3. *Sind für die ökologische Aufwertung der Fliessgewässer nicht der Kanton beziehungsweise die IWB (Teiche) zuständig? Kann eine Massnahme als ökologischer Ersatz angerechnet werden, wenn dies eine öffentliche Aufgabe ist?*

Seit dem Inkrafttreten des im Juni 2011 geänderten Gewässerschutzrechts sind die Kantone verpflichtet, für die Revitalisierung ihrer Gewässer zu sorgen; bis Ende 2014 ist die kantonale Revitalisierungsplanung zu verabschieden. Die Planung dient dazu, die für die Revitalisierung prioritären Gewässer(abschnitte) zu bezeichnen, bei denen ein möglichst hoher ökologischer Nutzen im Verhältnis zum Aufwand erreicht werden kann. Die Planung ist Voraussetzung für den Erhalt von Bundessubventionen ab der NFA-Periode 2016-19. Für die Realisierung der Massnahmen sind je nach Gewässer der Kanton, die Gemeinde oder die IWB zuständig.

Seit der Verselbständigung sind die IWB Grundeigentümerin der ehemaligen Gewerbekanäle – der sogenannten "Tyche" - in den Lange Erlen. Bei Sanierungsbedarf eines ihrer Gewässer sind die IWB verpflichtet, diese unter der Prämisse des Grundwasserschutzes so weit wie möglich zu revitalisieren.

Im Zusammenhang mit nicht vorhersehbaren Vorhaben und Ereignissen (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Bauprojekte, Hochwasserereignisse etc.) ergeben sich immer wieder Gelegenheiten für die Revitalisierung von Gewässern. Gemäss Vollzugshilfe des Bundes sind solche Synergien zu nutzen. Sie haben Anrecht auf Bundessubventionen, auch wenn sie nicht Bestandteil der Revitalisierungsplanung sind.

4. *Genannt wird als Ersatz auch die ökologische Baubegleitung. Kann dies gemäss Schweizer Praxis als Ersatzmassnahme angerechnet werden. Ist dies nicht Teil des Bauprojektes?*

Umständebedingt ist die ökologische Baubegleitung unter den Ersatzmassnahmen subsumiert. Das Projekt wurde zu einer Zeit bewilligt, als - anders als heute – eine Umweltbaubegleitung, die sich nicht nur mit technischen Aspekten sondern auch mit denjenigen von Natur und Landschaft befasst, noch keineswegs Usus war. Wie bei der Beantwortung zur Frage 1 aufgeführt, waren seinerzeit auch keinerlei Ersatzmassnahmen vorgesehen.

5. *Gemäss Parlamentsbeschluss soll der «Landschaftsrichtplan „Landschaftspark Wiese“» integral in den Richtplan und den Zonenplan aufgenommen werden. Ist dies geschehen?*

Kantonaler Richtplan:

Gemäss Ziff. 5 des hier angesprochenen Beschlusses des Grossen Rates zum Ratschlag der unformulierten Initiative «Zum Schutz der Naturgebiete entlang des Flusslaufs der Wiese als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere sowie als Naherholungsraum» vom 12. November 2008 wurde der Regierungsrat (in dessen abschliessende Kompetenz der kantonale Richtplan fällt) gebeten, den "Landschaftsrichtplan Landschaftspark Wiese" integral, mit den Entwicklungsabsichten, im kantonalen Richtplan festzusetzen.

Eine integrale Übernahme des seit 2001 behördenverbindlichen Teilrichtplans «Landschaftspark Wiese» - in Form z. B. eines Objektblattes - ist aus Sicht des Regierungsrates unzweckmässig und würde einen bereits sehr detaillierten und für die Behörden verbindlichen Teilrichtplan im kantonalen Richtplan behördenverbindlich reproduzieren. Zielführender als diese offensichtliche Redundanz ist, dass die wesentlichen Inhalte von kantonalen Bedeutung, die Natur-, Landschaftsschutz- und Entwicklungsanliegen sowohl in der Richtplanstrategie (ST10 Natur- und Landschaftsschutz auf Kantonsgebiet mit expliziter Nennung des Landschaftsrichtplans Landschaftspark Wiese) als auch in den Objektblättern zum Ausdruck kommen (NL3.1 Naturschutz und ökologische Korridore sowie NL3.2 Landschaftsschutz).

Zonenplanrevision der Stadt Basel:

Die Vorgaben aus dem "Landschaftsrichtplan Landschaftspark Wiese" sind, soweit sie die Nutzungsplanung der Stadt Basel betreffen, in der laufenden Zonenplanrevision der Stadt Basel in adäquate Zonen umgesetzt worden. Dies sind namentlich die Landschaftsschutzzonen, die Naturschutzzonen und die Naturschonzonen. Mit der zurzeit in der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) diskutierten Zonenplanrevision der Stadt Basel wurde eine strengere

Grünzone ausserhalb des Siedlungsgebiets definiert. Das Geschäft befindet sich zurzeit noch in Beratung der BRK.

Zonenplanrevision Riehen:

Für die Zonenplanrevision in Riehen fand vom 14. Mai bis 14. Juni 2013 die öffentliche Planauflage statt. Anlässlich der Vorprüfung 2012 wurden die Entwürfe auch hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben aus dem "Landschaftsrichtplan Landschaftspark Wiese" überprüft; eine Differenz diesbezüglich wurde im Verfahren angemahnt. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird die Pläne dann genehmigen, wenn sie nach seiner Beurteilung rechtmässig und im Sinne des Raumplanungsrechts zweckmässig sind (§ 114 BPG).

6. *Bis 2010 sollte das Konzept «WieseVital» zur Aufwertung der Wiese vorgelegt werden. Wann kann mit dem konkreten Projektvorschlag und vor allem mit der Umsetzung gerechnet werden? Woran liegt die Verzögerung?*

Die Fachdepartemente sind derzeit daran, das Konzept „WieseVital“ zu finalisieren. Das Konzept schlägt ein auf die lokalen Interessen der Revitalisierung und Trinkwasserversorgung abgestuftes Massnahmenpaket vor. Die verschiedenen Planungs- und Umsetzungsphasen sind darin detailliert beschrieben.

Das zentrale Problem bei der Revitalisierung der Wiese liegt darin, dass das Wiesewasser vor allem bei Hochwasser stark belastet ist. Dies darum, weil bei stärkeren Niederschlägen verdünntes Mischwasser (Regenwasser und häusliche Abwässer) direkt aus den Kanalisationen in den Fluss fliesst. Weil die Wiese insgesamt viel weniger Wasser führt als der Rhein, ist die Konzentration mit belastetem Abwasser dementsprechend höher. Im jetzigen Zustand ist der Untergrund der Wiese stark kolmatiert (d.h. durch Ablagerungen praktisch dicht), sodass nur wenig Wiesewasser in den Untergrund dringen kann. Bei Revitalisierungen wird die Kolmatierung indessen durch die Bauarbeiten und später laufend durch den verstärkten Geschiebetrieb aufgebrochen, und das Wiesewasser dringt dann vermehrt in den Untergrund.

Im Zentrum stand deshalb die Frage, wie bei einer Revitalisierung in der Grundwasserschutzzone eine Gefährdung des Grundwassers vermieden und der Trinkwasserschutz gewährleistet werden kann. Dieser Klärungs- und Abwägungsprozess war sehr zeit- und personalintensiv. Die Verwaltung hat sich für ein partizipatives Verfahren entschieden, weil eine Konsensfindung mit allen Beteiligten von zentraler Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des Revitalisierungsprojektes "WieseVital" ist. Zur gewünschten Konsensfindung und somit auch zur grundsätzlichen, einstimmigen Zustimmung aller Akteure haben schlussendlich die vielen, teilweise sehr umfangreichen Abklärungen im Vorfeld der Konzepterstellung beigetragen, welche aber auch die zeitliche Verzögerung des Projekts erklären.

7. *Der Grosse Rat verlangte zur Umsetzung der Initiative zudem ein Naturaufwertungskonzept, das vor drei Jahren mit eindrucklichen 814 Massnahmen zugunsten der Natur in der Wiese-Ebene präsentiert wurde. Welche Massnahmen sind bisher realisiert?*

8. *Kurzfristige Massnahmen des Konzeptes müssen innert drei Jahren umgesetzt werden. Welche sind das (Liste)? Kann die Frist eingehalten werden?*

Das Aufwertungskonzept Natur enthält eine systematische Auflistung aller im Perimeter des Landschaftsparks Wiese laufenden oder geplanten Naturaufwertungsmaßnahmen. Diese Auflistung (mit 814 Massnahmen) umfasst eine grosse Anzahl von Daueraufgaben und bereits laufenden Einzelvorhaben, welche durch verschiedene Akteure und Partner im Landschaftspark Wiese (Basel-Stadt, Gemeinde Riehen, Stadt Weil am Rhein, IWB, TRUZ, Pro Natura Basel etc.) ausgeführt werden. Ergänzend zu diesen Massnahmen wurden einige neue Massnahmen vorgeschlagen, die die geplanten sinnvoll ergänzen. Die konzeptionelle Neuerung liegt insbesondere in der Formulierung von Zielen und Empfehlungen für 12 Flächentypen zu Handen der Gebietskörperschaften.

Die Fachinstanzen für Natur- und Landschaftsschutz haben zusammen mit der grenzüberschreitend zusammengesetzten Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese einige Naturaufwertungsmassnahmen aus dem Aufwertungskonzept festgelegt, die im Rahmen des Interreg-Projektes "Grenzüberschreitender Naturkorridor" umgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um rund 21 Massnahmen, die, abgestimmt mit dem Aufwertungskonzept Natur, auch hinsichtlich der Erholungsnutzung einen Stellenwert haben. Zurzeit wird die Umsetzung dieser Massnahmen durch das TRUZ grenzüberschreitend vorbereitet. So sollen an ausgewählten Orten im Bereich des Mattfelds in Weil am Rhein, im Bereich der Stellmatten, beim Bachtelenweg und beim Erlensträsschen (Wiesenmatten Kuhstelli), Solitär bäume (u. a. Stieleiche) gepflanzt werden. Im Weiteren ist vorgesehen, unter Wahrung der Sichtbezüge, Sichtachsen und des Landschaftsbilds Sträucher anzupflanzen, auch niederwüchsige Sträucher am Wegrand; vereinzelt werden Totholz und Lesesteine eingebracht sowie Brachestreifen geschaffen.

9. *Wurde der Zwischenbericht zur Sanierung "Schliesse" an das BAFU eingereicht? Wurde er akzeptiert? Kann er eingesehen werden?*

Die baselstädtischen Behörden haben den Zwischenbericht zur Sanierung der Schliesse und anderer Anlagen, welche für den Kraftwerkbetrieb am Riehenteich erstellt wurden, dem BAFU termingerecht Ende 2012 eingereicht. Der Bericht wurde im April 2013 mit der Bundesbehörde besprochen und von dieser als sehr detailliert sowie inhaltlich als gut befunden. Eine Einsichtnahme ist möglich.

10. *Bis wann soll die "Schliesse" saniert werden?*

In Absprache mit TBA, S&A-P und AUE haben die IWB bereits ein Vorprojekt zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit ausgearbeitet. Mit der Weiterbearbeitung zum Bauprojekt wurde indes zugewartet, bis die Ergebnisse des Konzepts "WieseVital" sowie die neuen Sanierungs- und Subventionsvoraussetzungen des Bundes zur Renaturierung der Gewässer vorliegen.

Das Verfahren für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei sieht vor, bis Ende 2014 dem Bund eine mit anderen wasserwirtschaftlichen Massnahmen koordinierte Planung zur Genehmigung einzureichen. Sofern das BAFU den favorisierten Sanierungsmassnahmen zustimmt, kann der Kraftwerkbetreiber für das Bauprojekt bei Swissgrid ein Finanzierungsgesuch stellen. Nachdem die Sanierung gemäss Fischereigesetz verfügt wurde, kann der Kraftwerkbetreiber die konkreten Massnahmen planen, welche bis spätestens 2030 umgesetzt sein müssen.

Derzeit wird das Vorprojekt in Abstimmung mit dem vorliegenden Konzept und anderen Planungen in diesem Bereich (Sanierungsberichte Restwasser und Geschiebehaushalt) überarbeitet und soll danach dem BAFU zur Vorprüfung eingereicht werden. Im Falle der Wiese misst der Bund der Umsetzung von Massnahmen zur Durchgängigkeit eine hohe Priorität bei, sodass mit dem Sanierungsprojekt schon vor Ende 2014 begonnen werden könnte.

11. *Sind dabei auch eine Aufwertung für die Erholungsnutzung und ein Rückbau des Wehrs vorgesehen?*

Der Rückbau des Schliesse-Wehrs ist nicht möglich, da dieses die Wasserentnahme aus der Wiese für die energetische Nutzung des Riehenteich-Kraftwerks steuert. Aus Sicherheitsgründen wird sich der Bereich in unmittelbarer Nähe zur Wehranlage auch nach Erstellung einer technischen Fischaufstiegshilfe nicht für die Erholungsnutzung eignen.

12. *Wie steht es um die Herstellung der Fischgängigkeit beim Maschinenhaus des Kraftwerks am Riehenteich?*

Bei Kleinwasserkraftanlagen muss die Fischdurchgängigkeit in beide Richtungen gewährleistet werden. Für den Fischabstieg wurden im Zwischenbericht zu Händen des Bundes zwei Sanierungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- a) ein neuer Rechen beim Wildschutzkanal gewährleistet, dass Fische via Wildschutzkanal in die Wiese gelenkt werden und so nicht in die Turbinen beim Maschinenhaus geraten;
- b) ein neuer Rechen vor dem Maschinenhaus sorgt dafür, dass Fische nicht in die Turbinen sondern via seitlichen Bypass in den eingedolten Unterwasserkanal gelangen und von dort in die Wiese zurückfinden.

Der Fischaufstieg soll hauptsächlich bei der Schliesse mit Hilfe eines technischen Fischpasses erfolgen. Gleichzeitig ist mit baulichen Massnahmen zu gewährleisten, dass auch ein allfälliger Aufstieg von Fischen via Wildschutzkanal in den Oberwasserkanal funktioniert, während der Aufstieg zum Maschinenhaus via eingedoltem Unterwasserkanal entsprechend verhindert werden muss.

13. Wer ist für die Umsetzung des «Landschaftsrichtplans ‚Landschaftspark Wiese‘» zuständig?

Gemäss Beschluss der drei beteiligten Gebietskörperschaften ist dies die grenzüberschreitend zusammengesetzte Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese (AG LPW). Wortlaut des RRB vom 16. Januar 2001: "Der Regierungsrat beauftragt das Baudepartement, die Umsetzung der aus dem Landschaftsrichtplan / -entwicklungsplan resultierenden Massnahmen gemeinsam mit den entsprechenden Departementen der Stadt Weil am Rhein und der Gemeinde Riehen sicherzustellen; die Koordination ist einer grenzüberschreitenden Arbeitsgruppe unter Beteiligung einer Vertretung aus privaten Naturschutzorganisationen anzuvertrauen." Analoge Beschlüsse wurden in Weil am Rhein und Riehen gefällt.

Die Zusammensetzung der für die Planungskoordination verantwortlichen AG LPW, die die notwendigen Beschlüsse vorbereitet, widerspiegelt u. a. die Parität der Gebietskörperschaften wie auch die Austarierung der Nutzungs- und Schutzansprüche: Aus den beteiligten Gebietskörperschaften ist das Thema Naturschutz mit je einer Stimme vertreten; zusätzlich sind die privaten Naturschutzorganisationen mit einer zusätzlichen Stimme beteiligt.

Die AG LPW umfasst seit dem Beginn der Umsetzung des Landschaftsrichtplanes im Jahr 2002 zwölf stimmberechtigte Mitglieder (Kanton Basel-Stadt 6, Stadt Weil am Rhein 3, Gemeinde Riehen 2, Naturschutzorganisationen 1).

Sie wurde im Laufe der Zeit durch beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder sowohl aus der Stadt Lörrach (ab 2005/2006, 2 Mitglieder) als auch - zwecks fachlicher Verstärkung hinsichtlich des Grundwasserschutzes und der Wassergewinnung - aus den Instanzen Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt und Wasserverband Südliches Markgräflerland durch drei Mitglieder ergänzt.

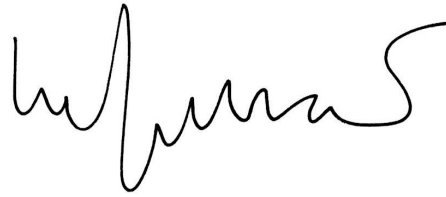
14. Wie beurteilt die Regierung die entsprechende Organisationsform und die Effizienz der Umsetzung?

Der Regierungsrat erachtet die Organisation als zweckmässig und zielführend. Die Organisationsform der vor allem koordinierend und grenzüberschreitend tätigen Arbeitsgruppe Landschaftspark Wiese - die nicht zuständig ist für die Revitalisierung der Wiese, welche dem Amt für Umwelt und Energie untersteht - ist bestimmt durch das Austarieren der Interessen der Gebietskörperschaften Basel-Stadt, Riehen und Weil am Rhein (und informell: Lörrach), der vor Ort wirkenden Instanzen und Organisationen. Das Bau- und Verkehrsdepartement, die Gemeinde Riehen und die Stadt Weil am Rhein stützen die Organisationsform. Auch die Partnerorganisation IWB als Trinkwasserproduzentin und Grundeigentümerin des grössten Teils des baselstädtischen Teils des Landschaftsparks steht hinter der Organisationsform.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber